

**Bayerische SPD-Landesgruppe
Pressestelle**

**Gute-Arbeit-Newsletter Nr. 13
9. Januar 2009**

Neu seit 1. Januar 2009 - Was gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer?

Arbeit und Soziales

1. Beitrag zur Arbeitslosenversicherung

Der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung wurde zum 1. Januar 2009 von 3,3 auf 2,8 Prozent gesenkt.

2. Kurzarbeitergeld wird länger gezahlt

Das Kurzarbeitergeld kann jetzt 18 Monate lang bezogen werden. Die Regelung gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die bereits Kurzarbeitergeld erhalten haben oder deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31. Dezember 2009 entstanden ist.

3. Qualifizierungsangebote für Bezieherinnen und Bezieher von Kurzarbeitergeld

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die von Kurzarbeitergeld leben, können ihre Zeit für Weiterbildungen nutzen. Entsprechende Qualifizierungsangebote können ab jetzt aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert werden. Das neue ESF-geförderte Programm weitet die Fördermöglichkeiten nämlich auf Bezieherinnen und Bezieher von Kurzarbeitergeld und Saison-Kurzarbeitergeld aus. Die Unterstützung besteht in der Zahlung von Zuschüssen zu den Weiterbildungskosten in den Betrieben.

4. Perspektive 50plus

Das Bundesprogramm "Perspektive 50plus – Beschäftigungspakte für Ältere in den Regionen", das bislang als Modellprojekt durchgeführt wurde, wird auf mehr als 50 Prozent des Bundesgebietes ausgeweitet: Damit sind 237 Arbeitsgemeinschaften, Optionskommunen und Arbeitsagenturen an den 62 Beschäftigungspakten beteiligt – 43 mehr als 2008. Immer mehr ältere Langzeitarbeitslose sollen die Möglichkeit bekommen, wieder in den Arbeitsmarkt einzusteigen.

5. Arbeitsmedizinische Vorsorge verbessern

Mit der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge werden die Pflichten von Arbeitgebern und Ärzten geregelt, die Datenschutzrechte der Beschäftigten gewährleistet und die Anlässe für Pflicht- und Angebotsuntersuchungen

transparenter gestaltet. Zugleich stärkt die Verordnung das Recht der Beschäftigten auf Wunschuntersuchungen. Es geht um Verbesserungen in derzeit noch nicht ausreichend beachteten Bereichen.

6. Künstlersozialversicherung

Der Abgabesatz der Künstlersozialabgabe wird jetzt von 4,9 Prozent auf 4,4 Prozent gesenkt.

7. Gesetzliche Unfallversicherung

Die gesetzliche Unfallversicherung wird neu ausgerichtet und modernisiert. Die Organisation wird gestrafft, die Zahl der Unfallversicherungsträger reduziert. Dies regelt das Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz. Zudem werden ehrenamtlich Engagierte in den Versicherungsschutz einbezogen. Unternehmer haben in die Jahresmeldung zur Rentenversicherung auch die unfallversicherungsspezifischen Daten einzubeziehen. Dafür entfällt nach einer Erprobungsphase der Lohnnachweis zur gesetzlichen Unfallversicherung.

8. Bürokratieabbau im Melde- und Beitragsverfahren

Haben Arbeitgeber Beschäftigte, die in einem berufsständischen Versorgungswerk versichert sind, gilt für sie jetzt das vollelektronische Melde- und Beitragsverfahren. Diese speziellen Meldungen und Beitragsnachweise werden über die Annahmestelle der berufsständischen Versorgungswerke zentral angenommen und von dort aus an die zuständigen Einrichtungen weitergeleitet. Das bisherige Papierverfahren entfällt vollständig. Arbeitgeber, die am Zahlstellenverfahren teilnehmen müssen, dürfen jetzt auch für dieses Verfahren eine vollelektronische Übertragung nutzen. Bis zum 1. Januar 2011 ist die Teilnahme freiwillig, danach wird sie verbindlich. Neu ist auch die Integration der Angaben für die Unfallversicherung in das Meldeverfahren der Sozialversicherung.

9. Neue Regeln für flexible Arbeitszeitkonten

Flexible Arbeitszeitregelungen sind in immer mehr Arbeitsverhältnissen gang und gäbe. Immer mehr Beschäftigte lassen sich angespartes Arbeitsentgelt in längeren Freistellungsphasen auszahlen. Ziel der Bundesregierung ist, diese Langzeitkonten attraktiver zu machen und Rechtsunsicherheiten zu beseitigen.

Mit einer neuen Definition werden Langzeitkonten (Wertguthaben) klarer als bisher von anderen Regelungen zur Flexibilisierung der Arbeit (zum Beispiel Gleitzeit) abgegrenzt. Danach sind nur solche Arbeitszeitkonten Wertguthaben, die nicht den Ausgleich von täglichen Arbeitszeitschwankungen zum Ziel haben, sondern zum Ansparen von Geld vorrangig für längere Freistellungsphasen (zum Beispiel für ein Sabbatical oder für die Pflege eines Angehörigen) gedacht sind.

Seit dem 1. Januar 2009 müssen Wertguthaben auf Entgeltbasis geführt werden. Auch ist ein umfassender Bestandsschutz für bereits "in Zeit geführte" Wertguthaben vorgesehen.

Finanzen

1. Neue Erbschaftsteuer

Die Erbschaftsteuer wurde im vergangenen Jahr nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts reformiert. Seit 1. Januar gelten neue Steuersätze und Ausnahmen von der Steuerpflicht: Wird Wohneigentum unter Ehepartnern oder eingetragene Lebenspartnerschaften vererbt, ist unabhängig vom Wert der Immobilie keine Erbschaftsteuer zu zahlen. Kinder zahlen dann keine Erbschaftsteuer, wenn die Wohnfläche 200 Quadratmeter nicht überschreitet. Dies gilt auch für Enkel, wenn deren Eltern bereits verstorben sind. Die Erben dürfen die Immobilie allerdings in den ersten zehn Jahren nach der Erbschaft nicht verkaufen, vermieten oder verpachten. Ansonsten ist die Immobilie grundsätzlich erbschaftsteuerpflichtig abzüglich der Freibeträge. Für Geld- und Sachvermögen erhalten Ehegatten künftig einen Freibetrag von 500 000 Euro und Kinder von 400 000 Euro.

Für Familienunternehmen entfällt unter bestimmten Bedingungen die Erbschaftsteuer, dann nämlich, wenn die Firma beispielsweise zehn Jahre fortgeführt, eine festgelegte Lohnsumme eingehalten wird und die Arbeitsplätze erhalten bleiben.

2. Arbeitnehmersparzulage für die Weiterbildung nutzen

Seit der Novellierung des Vermögensbildungsgesetzes ist es möglich, für die berufliche Weiterbildung angesparte Mittel aus einem Vertrag für vermögenswirksame Leistungen zu entnehmen. Die Arbeitnehmersparzulage entfällt dadurch nicht. Je nachdem, wie hoch der Sparbetrag ist und wie lange schon gespart wurde, lassen sich mit der Summe auch größere Weiterbildungen bezahlen. Bei vermögenswirksamen Leistungen, die Rechte am Unternehmen des Arbeitgebers begründen (Mitarbeiterbeteiligungen), ist allerdings eine Zustimmung des Arbeitgebers notwendig.

Gesundheit und Pflege

1. Private Krankenversicherung

Seit dem 1. Januar 2009 müssen alle privaten Krankenversicherungsunternehmen den neuen Basistarif anbieten. Er muss in seinem Umfang mit dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung vergleichbar sein. Der Basistarif löst den bisherigen modifizierten Standardtarif ab. Versicherte dürfen nicht abgewiesen werden und es dürfen keine Zuschläge wegen erhöhten gesundheitlichen Risikos erhoben und keine Leistungsausschlüsse vereinbart werden. Die Versicherungsprämie darf den jeweiligen GKV-Höchstbeitrag (2009 rund 570 Euro) nicht überschreiten.

Bei niedrigen Einkommen gelten soziale Regelungen, durch die der Beitrag reduziert beziehungsweise ein Zuschuss vom Sozialamt oder vom Grundsicherungsträger gewährt wird. Gleiches gilt für die private Pflege-Pflichtversicherung.

Diejenigen, die bereits privat krankenversichert sind, können vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2009 in den Basistarif einer Versicherung ihrer Wahl wechseln. Wer 55 Jahre und älter ist oder eine Rente beziehungsweise eine Beamtenpension bezieht, kann darüber hinaus jederzeit in den Basistarif innerhalb seines Versicherungsunternehmens wechseln. Gleiches gilt für Versicherte, die nachweislich die Versicherungsprämie nicht mehr aufbringen können.

Privatversicherte, die innerhalb ihrer Versicherung in den Basistarif wechseln, nehmen die Alterungsrückstellungen im vollen Umfang mit. Wechseln sie im ersten

Halbjahr 2009 in den Basistarif eines anderen Unternehmens, nehmen sie die Alterungsrückstellungen im Umfang des Basistarifs mit.

Für Neuversicherte, die nach dem 1. Januar 2009 einen Vertrag abschließen, gilt diese Regelung unbefristet.

Das gleiche Prinzip gilt in der privaten Pflegeversicherung: Ab 1. Januar 2009 werden hier die Wahl- und Wechselmöglichkeiten aller Versicherten durch die Mitnahmemöglichkeit von Alterungsrückstellungen verbessert.

2. Gesundheitsfonds

Mit dem Gesundheitsfonds wurde zum 1. Januar 2009 ein einheitlicher Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung eingeführt. Der paritätisch finanzierte Beitragssatz beträgt 14,6 Prozent. Arbeitnehmer und Arbeitgeber oder Rentenversicherungsträger und Rentner tragen ihn jeweils zur Hälfte. Der ermäßigte Beitragssatz, gültig für Personen ohne Krankengeldanspruch, liegt bei 14 Prozent. Zusätzlich zum paritätisch finanzierten Beitragssatz zahlen die Mitglieder der Krankenkassen einen Beitrag von 0,9 Prozent. Damit gilt: Gleicher Beitragssatz für gleiche Leistung – wie auch in der gesetzlichen Arbeitslosen-, Renten- und Pflegeversicherung. Die Höhe des Beitragssatzes hat die Bundesregierung auf Empfehlung des neu eingerichteten Schätzerkreises festgelegt.

3. Morbiditätsorientierter Risikostrukturausgleich, kurz Morbi-RSA

Der Begriff Morbidität leitet sich von "morbidus" ab, dem lateinischen Wort für "krank". Der Morbi-RSA regelt, wie viel Geld die Krankenkassen aus dem Gesundheitsfonds zur Deckung der Ausgaben für medizinische Leistungen an ihre Versicherten erhalten. Die Höhe der Zuweisungen variiert. Für Versicherte mit schwerwiegenden und chronischen Krankheiten und demzufolge hohem Versorgungsbedarf gibt es mehr als zum Beispiel für gesunde Versicherte. So wird das Geld aus dem Fonds je nach Versorgungsbedarf der Kasse zielgenauer als bisher verteilt. Das gleicht Wettbewerbsnachteile durch ungleiche Versicherungsstrukturen aus. Denn einige Kassen haben viel gut verdienende und gesunde Versicherte, andere viele kranke Menschen und Beitragszahler mit niedrigem Einkommen.

4. Sozialmedizinische Nachsorge für schwerkranke Kinder

Seit 1. Januar besteht ein gesetzlicher Anspruch auf sozialmedizinische Nachsorge schwerkranker Kinder, die aus dem Krankenhaus entlassen und weiter ambulant versorgt werden müssen. Bisher lag es im Ermessen der Krankenkasse, diese Leistungen zu gewähren. Zudem wird die Altershöchstgrenze von 12 auf 14 Jahre angehoben.

5. Verbesserungen des Kinderuntersuchungsprogramms

Seit 1. Januar wird im Kinderuntersuchungsprogramm eine Früherkennungsuntersuchung auf Hörstörungen bei Neugeborenen als Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung aufgenommen. Ziel ist es, angeborene Hörstörungen frühzeitig zu erkennen und zu behandeln.

Die Krankenkassen werden außerdem verpflichtet, mit den für den Kinderschutz zuständigen Landesbehörden auf eine bessere Inanspruchnahme der Früherkennungsuntersuchungen bei Kindern hinzuwirken und hierzu Rahmenvereinbarungen zu schließen.

6. Pflegeversicherung

Die Pflegekassen sind seit dem 1. Januar gesetzlich verpflichtet, für ihre pflegebedürftigen Versicherten eine Pflegeberatung (Fallmanagement) anzubieten.

Für die Versicherten bedeutet das ein individuelles Beratungs-, Unterstützungs- und Begleitangebot, das jeweils auf die Bedürfnisse des einzelnen Hilfebedürftigen zugeschnitten ist. In den Ländern, in denen Pflegestützpunkte eingerichtet sind, arbeiten die Pflegeberaterinnen und -berater im Stützpunkt.

Bis Ende 2010 müssen alle stationären Pflegeeinrichtungen geprüft werden. Die Ergebnisse dieser Qualitätsprüfungen müssen an einer gut sichtbaren Stelle veröffentlicht werden. Die Bewertung erfolgt über die Schulnoten "sehr gut" bis "mangelhaft". Dadurch können künftig die Leistungen der Einrichtungen besser verglichen werden. Nach erstmaliger Überprüfung ist eine jährliche Kontrolle vorgesehen.

Familie

1. Mehr Kindergeld und höhere Kinderfreibeträge

Seit dem 1. Januar gibt es mehr Kindergeld und höhere Kinderfreibeträge. Für das erste und das zweite Kind gibt es jeweils 10 Euro mehr, also 164 Euro monatlich. Für das dritte Kind steigt es um 16 Euro auf 170 Euro monatlich. Für das vierte Kind und weitere Kinder sind es je 16 Euro mehr, also 195 Euro monatlich.

Der Kinderfreibetrag steigt um 216 Euro auf 3 864 Euro. Zusammen mit dem Betreuungs- und Erziehungsfreibetrag gelten somit künftig Freibeträge für jedes Kind von insgesamt 6 024 Euro (vorher 5 808 Euro).

Für jedes Kind, dessen Eltern von Harz IV oder Sozialhilfe leben, werden künftig pro Schuljahr 100 Euro zusätzlich gezahlt. Das Geld dient dem Kauf der persönlichen Schulausstattung, zum Beispiel für Schreib- oder Rechenmaterialien. Das Schulbedarfspaket wird bis zum Abschluss der 10. Klasse gezahlt.

Auch haushaltsnahe Dienstleistungen sollen stärker gefördert werden. Gemeinsamer Steuerförderbetrag seit dem 1. Januar 2009 für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte im Haushalt, beauftragte Dienstleistungsunternehmen (zum Beispiel Hausreinigung oder Gartenarbeiten) sowie die Betreuung und Pflege von Familienangehörigen: Insgesamt bis zu 20 000 Euro können bei der Steuererklärung angegeben werden. 20 Prozent, also maximal 4 000 Euro, werden dann erstattet.

2. Das Kinderförderungsgesetz

Mit dem Kinderförderungsgesetz schaffen Bund, Länder und Kommunen die Voraussetzungen, damit bis zum Jahr 2013 bundesweit jedes dritte Kind unter drei Jahren einen Platz in der Kita oder bei einer Tagesmutter findet. Die erweiterten Bedarfskriterien, die schon in der Ausbauphase bis zum 31. Juli 2013 gelten, eröffnen noch mehr Kindern als bisher die Chance auf frühe Förderung.

Zudem sollen seit dem 1. Januar nicht mehr nur berufstätige Eltern einen gesicherten Betreuungsplatz erhalten, sondern auch diejenigen, die Arbeit suchen. Ab dem 1. August 2013 gibt es einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz vom vollendeten ersten Lebensjahr an für alle Kinder.

Der Bund unterstützt den Ausbau der Kinderbetreuung bis 2013 mit insgesamt vier Milliarden Euro, darunter 2,15 Milliarden Euro für Investitionskosten und 1,85 Milliarden Euro Betriebskosten.

V.i.S.d.P.:
Larissa Schulz-Trieglaff
Pressereferentin
Bayerische SPD-Landesgruppe
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin